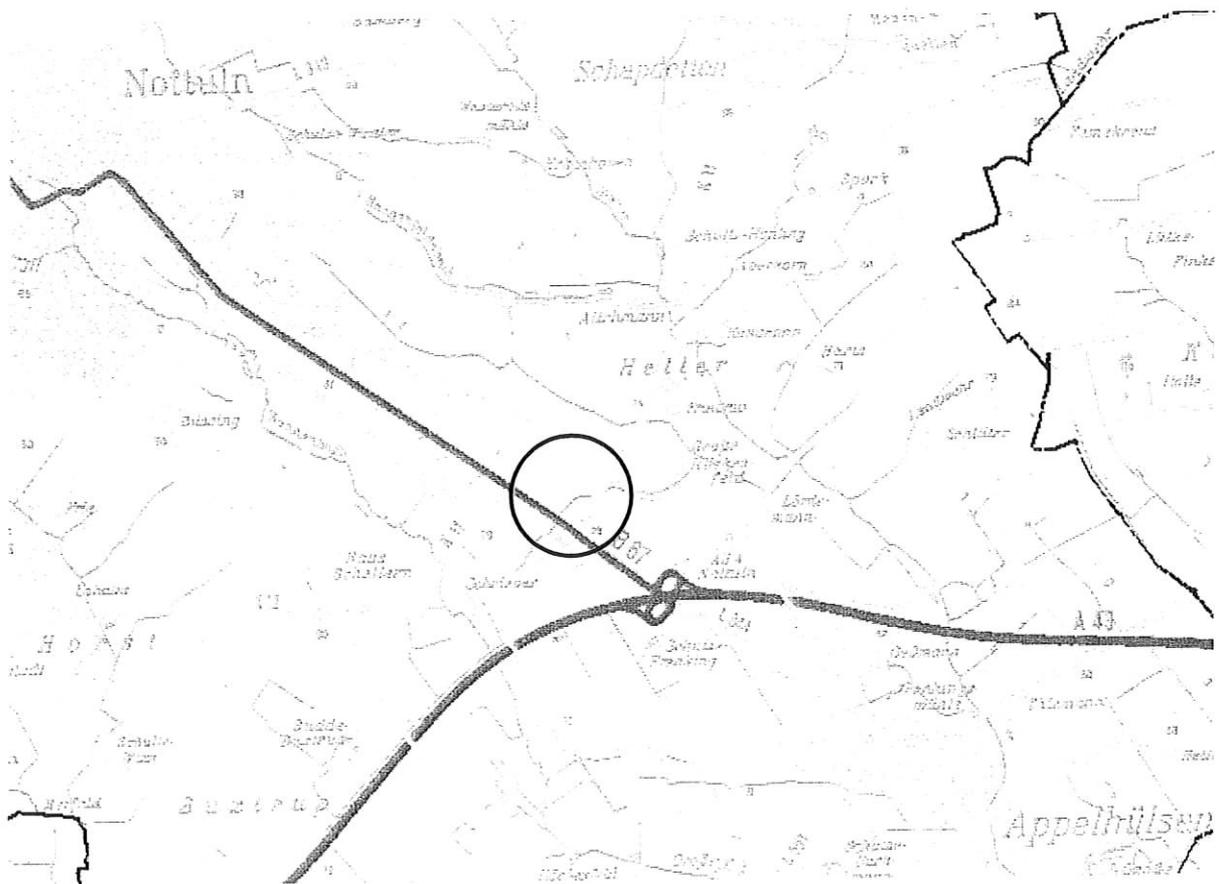


Begründung der Gemeinde Nottuln zum Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“



Stand: Entwurf zum Satzungsbeschluss

Inhalt

I BEGRÜNDUNG.....	4
I.1 Ziel des Bebauungsplanes.....	4
I.2 Begründung der Auswahl des Gebietes (Alternativen)	4
I.3 Beschreibung des Gebietes.....	5
I.3.1 Lage.....	5
I.3.2 Nutzung.....	6
I.3.3 Eigentümer	6
I.4 Planerische Vorgaben	6
I.4.1 Regionalplan	6
I.4.2 Flächennutzungsplan	7
I.4.3 Landschaftsplan	7
I.5 Städtebauliche Grundkonzeption.....	7
I.5 Verkehrliche Erschließung	8
I.5.1 Anbindung an die Bundesstraße.....	8
I.5.2 Innere Erschließung	9
I.5.3 ÖPNV-Erschließung.....	9
I.5.4 Fuß- und Radwege.....	10
I.6 Ver- und Entsorgung.....	10
I.6.1 Niederschlagsentwässerung	10
I.6.2 Abfälle.....	10
I.7 Immissionen.....	11
I.7.1 Lärmimmissionen	11
I.7.2 Geruchsmissionen.....	12

I.8	Sonstige Umweltaspekte	12
I.9	Begründung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen	13
I.9.1	Art der baulichen Nutzung	13
I.9.2	Maß der baulichen Nutzung	17
I.9.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	18
I.9.4	Straßenverkehrsflächen	18
I.9.5	Gemeinschaftsanlagen.....	19
I.9.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	20
I.9.7	Grünfestsetzungen	20
I.9.8	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.....	21
I.9.9	Gestaltungsfestsetzungen.....	21
I.10	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	23
I.10.1	Denkmäler	23
I.10.2	Kampfmittel/Altlasten	23
I.10.3	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone	23
I.11	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	24
I.12	Flächenbilanz	24

I Begründung

1.1 Ziel des Bebauungsplanes

Die gewerblichen Flächen in der Gemeinde Nottuln sind nahezu vollständig ausgeschöpft. Lediglich kleinere Flächen (insgesamt weniger als 1 ha), die zum Teil aufgrund benachbarter Wohnbebauung nur eingeschränkt gewerblich nutzbar sind, stehen zur Verfügung.

Durch die Ausweisung eines neuen gewerblichen Baugebietes, das möglichst wenigen Restriktionen ausgesetzt ist und eine gute verkehrliche Ausgangslage bietet, sollen zur Sicherung von bestehenden Nottulner Betrieben Verlagerungen ermöglicht und eine Ansiedlung neuer Betriebe, verbunden mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze, erzielt werden.

Dabei muss auf Freiflächen zurück gegriffen werden, da bereits versiegelte Flächen, z.B. in Form von Brachflächen oder Konversionsflächen – nicht zur Verfügung stehen. Auch eine stärkere Verdichtung in bestehenden Gebieten ist auf Grund des bereits gegebenen hohen Nutzungsgrades nicht möglich.

Da die Arbeitsplatzdichte in den Nottulnern Gewerbe- und Industriegebieten vergleichsweise gering ist, soll auf flächenintensive Betriebe mit wenig Arbeitsplätzen verzichtet werden.

1.2 Begründung der Auswahl des Gebietes (Alternativen)

Bei der Auswahl eines möglichen Gebietes wurden im Rahmen der Regionalplanänderung im Vorhinein verschiedene Alternativen betrachtet (s. Abb.).

Wohnhäusern, zwei Vollerwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Ebenfalls in diesem Umkreis liegt ein Betriebsleiterwohnhaus des auf der anderen Seite des Planbereichs liegenden Gewerbegebietes „Wellstraße“ für das ein Bebauungsplan besteht. Im Übrigen grenzt an das Gebiet nur landwirtschaftliche Nutzung an.

I.3.2 Nutzung

Nahezu die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Hofstelle oder andere Gebäude sind auf dem Gebiet nicht mehr vorhanden. Lediglich ein Parkplatz von ca. 3500 m² liegt westlich der Kreisstraße, angrenzend an die Bundesstraße.

Durch das Gebiet führt die Kreisstraße 11 in Richtung des Ortsteiles Schapdetten. Ebenfalls durch das Gebiet fließt ein unbenanntes Gewässer, das von verschiedenen Gehölzen bestanden ist. Der schwach ausgebaute Niederungsbach fließt in den Hellerbach, der wiederum in die Stever mündet.

Angrenzend an die Bundesstraße liegt östlich der Kreisstraße eine Streuobstwiese von ca. 2600 m², die als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Baumberge Süd festgesetzt ist. Ebenfalls im Landschaftsplan, als Landschaftsschutzgebiet, festgesetzt ist eine ca. 8000 m² große Fläche im Nordosten des Plangebietes, dort ist auch der Gewässerlauf mit integriert, während dieser weiter südlich nicht gesondert unter Schutz gestellt ist.

I.3.3 Eigentümer

Das Gebiet gehört überwiegend der Gemeinde Nottuln. Eigentümer der Kreisstraße ist der Kreis Coesfeld. Eine Fläche von ca. 4 ha gehört derzeit noch einem Privateigentümer, mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird die Gemeinde jedoch Eigentümer der Fläche.

I.4 Planerische Vorgaben

I.4.1 Regionalplan

Voraussetzung für ein Bauleitplanverfahren war eine Regionalplanänderung. Mit der 16. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland wurde ein Flächentausch vorgenommen. Aufgrund der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit wurde der bislang im

Regionalplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriebereich aufgegeben und für den Planbereich Gewerbe- und Industriebereich dargestellt. Dementsprechend ist die vorhandene Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

I.4.2 Flächennutzungsplan

Für den Bebauungsplan Nr. 109 wird im Parallelverfahren die 62. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Dort wird als Art der baulichen Nutzung Gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine textliche Festsetzung im Flächennutzungsplan regelt die Zulässigkeit von Betrieben mit Einzelhandelsnutzung. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

I.4.3 Landschaftsplan

Im Abschnitt I.3.2 „Nutzung“ wurde bereits geschildert, dass zwei kleinere Flächen im Landschaftsplan festgesetzt sind.

Die größere Fläche, die Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.01 ist:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- wegen der Vielfalt, Eigenart, und Schönheit des Landschaftsbildes,
- und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt.

Die Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- und zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes geschützt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden diese Zielsetzungen in ihrer Erfüllung teilweise beeinträchtigt.

1.5 Städtebauliche Grundkonzeption

Das Gewerbegebiet soll verschiedenen städtebaulichen Ansprüchen genügen.

Zum einen bildet es den städtebaulichen Auftakt für den Ortsteil Nottuln, zum anderen müssen die Aspekte des Landschaftsbildes/Landschaftsschutzes mit einbezogen werden. Trotzdem soll ein sog. „schlanker Bebauungsplan“ die Gewerbetreibenden nicht zu stark einschränken.

Darum wird Wert auf schwerpunktmäßige Regelungen gelegt, die eine Verwirklichung der beiden oben genannten Ziele sichern sollen, aber einen zu starken Eingriff zur Regelung aller etwaigen Möglichkeiten vermeiden.

Die einzelnen Festsetzungen werden im Kapitel I.8 erläutert.

Vom Grundsatz her sollen die Oberziele durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Städtebaulicher Akzent auf den Bereich zwischen Bundesstraße, Kreisstraße und Gewässer (Eingangssituation)
- Angebot von unterschiedlichen Grundstücksgrößen
- Grünfestsetzungen und Höhenbeschränkungen zur besseren Integration in das Landschaftsbild
- Bewahrung von wichtigen Bestandteilen des Landschaft

1.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Autobahnanschlussstelle, der Lage an der Bundesstraße und der Kreisstraße ausgezeichnet.

1.5.1 Anbindung an die Bundesstraße

Die Anknüpfung des Gewerbegebietes an die Bundesstraße soll nur über die Kreisstraße erfolgen. Damit ist die Neuerrichtung mehrerer komplizierter Verkehrsknoten nicht erforderlich und der Verkehrsfluss der Bundesstraße wird nicht gestört. Für die Größe des Gebietes ist ein Anschlusspunkt an die Bundesstraße völlig ausreichend. Durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten entlang der Bundesstraße wird dies sichergestellt.

Im Rahmen der Anbindung des Gewerbegebietes wird voraussichtliche eine Umgestaltung des Knotenpunktes erforderlich sein. Die genaue Ausgestaltung des Knotenpunktes wird in

einem separaten Gutachten geprüft. Dies wird jedoch im Rahmen der festgesetzten Verkehrsflächen möglich sein.

Durch Festsetzung eines Fußweges vom Kreuzungsbereich zur nordwestlich befindlichen Bushaltestellen, kann eine sichere Erreichbarkeit des Gewerbe- und Industriegebietes für ÖPNV-Nutzer sichergestellt werden.

I.5.2 Innere Erschließung

Von der Kreisstraße aus sollen ebenfalls möglichst wenige Anbindungen in das Gebiet führen. Das hat mehrere Gründe. Zum einen soll auch hier der Verkehrsfluss möglichst wenig gestört werden und der Bau von Anschlusspunkten vermieden werden. Zum anderen soll das Gewässer möglichst wenig gequert werden, um seine Beeinträchtigung zu vermeiden und um das dort vorhandene Bodendenkmal, eine alte Landwehr, zu schützen.

Auch hier werden zur Sicherung dieser Planungsabsicht an verschiedenen Stellen der Kreisstraße Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die weitere innere Erschließung wird durch mehrere Stichwege mit für Lastzüge dimensionierten Wendehämmern vorgenommen.

Die neuen Straßen sollen einen Querschnitt von 11 m erhalten. Dabei ist die Fahrbahnbreite von etwa 7 m auf einen Begegnungsverkehr Lastkraftwagen/Lastkraftwagen ausgerichtet. Außerdem ist ein einseitiger Fuß- und Radweg vorgesehen (auch im Bereich der Kreisstraße südwestlich der Planstraße). Zweiseitige Fuß- und Radwege sind auf Grund der Entfernung vom Ortszentrum, also ohne nennenswerten Durchgangs- oder Freizeitverkehr, nicht erforderlich.

Der ruhende Verkehr kann mit auf der Straße erfolgen. Auf dem Platz im Westen des Gebietes können zusätzliche Besucherstellplätze errichtet werden. Die notwendigen Stellplätze für Betriebe müssen auf den eigenen Grundstücken errichtet werden.

I.5.3 ÖPNV-Erschließung

Durch die Haltestelle „Abzweig Schapdetten“ an der Bundesstraße wird eine gute Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV sichergestellt. Durch eine Schnellbuslinie besteht eine mindestens stündliche Anbindung an den Ortsteil Nottuln und nach Münster. In Richtung Appelhülsen und damit auch an den dortigen Bahnhof besteht ein stündliches

Taxibusangebot. Die Ortsteile Darup und Schapdetten sowie einige Nachbargemeinden können durch Umstieg in Nottuln erreicht werden.

I.5.4 Fuß- und Radwege

Der vorhandene Wirtschaftsweg soll nicht weiter ausgebaut werden und kann damit auch nicht der Erschließung dienen. Auch hier werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Der Wirtschaftsweg ist jedoch eine wichtige Fuß- und Radwegeverbindung in den Ortskern Nottulns und soll darum mit einem Fuß- und Radweg an das Gewerbegebiet angebunden werden. Eine Fußwegeverbindung wird entlang des Gewässers angelegt. Hierdurch soll unter anderem eine soziale Kontrolle entlang des Gewässers ermöglicht werden.

I.6 Ver- und Entsorgung

I.6.1 Niederschlagsentwässerung

Eine Versickerung von Niederschlagswässern im Plangebiet ist laut Bodengutachten schlecht möglich, da die überwiegend oberflächennah anstehenden Bodenschichten nur als gering bis sehr gering wasserdurchlässig eingeschätzt werden und daher für eine Versickerung ungeeignet sind (IBG 2005).

Darum soll das Niederschlagswasser ortsnah und gedrosselt in das Gewässer eingeleitet werden.

Für den Fall von Starkregenereignissen soll ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes errichtet werden. Die Auswahl des Standorts erfolgt in erster Linie aus topographischen Gesichtspunkten (tiefster Punkt im Plangebiet) und entsprechend der Möglichkeiten in ein Gewässer gedrosselt einzuleiten.

I.6.2 Abfälle

Die Wendeanlagen sind ausreichend für dreiachsige Müllfahrzeuge dimensioniert.

Für die Entsorgung von Altglas wird ein Standort für Glascontainer innerhalb einer Grünfläche vorgesehen.

I.6.3 Löschwasser

Das Löschwasser wird durch die Trinkwasserleitung sichergestellt. Falls für einzelne Vorhaben ein Löschwasserbedarf über die Grundversorgung hinaus erforderlich ist, muss hierüber im Baugenehmigungsverfahren ein separater Nachweis erbracht werden.

I.7 Immissionen

I.7.1 Lärmimmissionen

Wichtig für die Bauleitplanung ist zum einen der Lärm, den das Gewerbegebiet verursacht und zum anderen der Lärm, dem die Nutzer des Gewerbe- und Industriegebietes ausgesetzt sind.

Zum ersten ist festzustellen, dass ein Ausschluss lärmintensiver Betriebe notwendig ist, da die nächste Wohnnutzung einen Abstand zum Geltungsbereich von nur ca. 200 m hat. Dadurch ist eine zusätzliche Gliederung entsprechend dem Abstandserlass NRW erforderlich.

Der Schutzstatus der Wohnnutzungen ist durch seine Lage im Außenbereich vergleichbar mit der eines Mischgebietes, bzw. liegt im gegenüberliegenden Gewerbegebiet. Darum kann eine Abstandsklasse geringer angenommen werden, als im Abstandserlass vermerkt.

Die Untergliederung wird i.d.R. im Bebauungsplan nach dem maximal Möglichen festgesetzt. Kleinere Unterschreitungen der Abstände im Bereich der Bundesstraße werden durchgeführt, um hier keine zu starke Zersplitterung zu erreichen. Lediglich im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches werden die Abstandsklassen strenger festgesetzt, da in diesem kleinteilig gegliederten Bereich keine störintensiven Betriebe angesiedelt werden sollen, die die Ansiedlung der dort angestrebten empfindlichen Nutzung (z.B. gegenüber Erschütterungen) im Bereich Nanotechnologie verhindern.

Die §§ 8 und 9 der BauNVO sehen vor, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig sind. Diese ausnahmsweise Zulässigkeit soll im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes teilweise eingeschränkt werden, zum einen da im Bereich der Bundesstraße die Lärmrichtwerte überschritten werden (s. Altenberge, 2007, S. 2) und zum anderen, um im Bereich der Industriegebiete keine Einschränkungen der gewerblichen Nutzung durch Betriebsleiterwohnungen hervorzurufen.

I.7.2 Geruchsimmissionen

Ebenfalls ein Kriterium für die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen ist die Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen. Emittenten sind hier die vier landwirtschaftlichen Betriebe der näheren Umgebung. In einem Geruchsgutachten wurden diese Belastungen anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie geprüft (s. Langguth 2007). Dabei wurden auch die Entwicklungsabsichten der Landwirte mit einbezogen. Das Gutachten ergibt, dass die zulässigen 15 % der Jahresstunden in denen Gerüche auftreten dürfen, nicht überschritten werden. Im Nordwesten des Plangebietes liegen die Werte jedoch im Grenzbereich. In Bezug auf Gerüche, sind grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Ansiedlung von Betriebswohnungen vorhanden.

Für die betroffenen Hofstellen entstehen durch die Planaufstellung keine Nachteile zum Bestand oder Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten (s. Langguth 2007, S. 3).

I.8 Sonstige Umweltaspekte

I.8.1 Gewässer

Das Gewässer soll nicht aus dem künftigen Gewerbegebiet verlegt werden. Richtung Nordwesten kann es nicht verlegt werden, da das Gelände hierhin ansteigt. Richtung Südwesten würde zwar das Gefälle stimmen, da hier jedoch die potentiellen Erweiterungsflächen liegen, würde das Gewässer evtl. in einigen Jahren wieder im Gewerbegebiet liegen. Eine Umgehung auch der Potenzialfläche würde eine enorme Streckenverlegung bedeuten. Im Geltungsbereich kann das Gewässer zu einer Auflockerung und Durchgrünung beitragen. Ein angemessener Schutzstreifen von 5 – 8 Metern sichert nicht nur das Gewässer ausreichend, sondern auch die alte Landwehr parallel zum Gewässer.

I.8.2 Boden

Das Thema Boden ist im Umweltbericht behandelt. Indizien, dass Altlasten vorhanden sind, liegen nicht vor. Soweit bekannt ist, waren die Flächen (bis auf die Kreisstraße) immer Ackerland.

1.9 Begründung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen

I.9.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich werden als Baugebiete sowohl Gewerbegebiete (GE) als auch Industriegebiete (GI) festgesetzt.

Durch die Lage fernab von Siedlungsgebieten besteht im Plangebiet auch die Möglichkeit, stärker emittierende Betriebe, die in den anderen Baugebieten unzulässig sind, anzusiedeln. Dennoch sollen auch Gewerbegebiete festgesetzt werden, da auch Betriebe, die nicht erheblich belästigen, angesiedelt werden sollen. Damit wird eine den Bedürfnissen angemessene Untergliederung geschaffen.

Innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete soll von den Möglichkeiten des § 1 BauNVO Gebrauch gemacht werden und die gem. §§ 8 und 9 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen teilweise beschränkt werden. Grund dafür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der günstigen Lage an der Bundesstraße und Autobahn die Nutzung für das produzierende Gewerbe vorrangig sein soll.

Allgemein zulässig sein sollen darum in allen Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe. Lagerplätze und Lagerhäuser sind in allen Gebieten außer im GE₂ allgemein zulässig. Im GE₂ soll gemäß der städtebaulichen Konzeption ein attraktiver Eingangsbereich geschaffen werden. Darum sind Lagerplätze und Lagerhäuser nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn dieses Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Tankstellen sind nur im GI₁ allgemein zulässig. Um einen zu großen Verkehr in das Gebiet hinein zu vermeiden, sollen nur im vorderen Bereich Tankstellen zulässig sein. Im GE₂ sollen aufgrund der o.g. besonderen städtebaulichen Konzeption jedoch keine Tankstellen errichtet werden, so dass nur das GI₁ als Standort verbleibt. In allen übrigen Gebieten sollen Tankstellen ausnahmsweise errichtet werden können. Ein möglicher Grund für eine Ausnahme könnte die Errichtung einer betrieblich erforderlichen Tankstelle sein.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Anlagen für sportliche Zwecke sollen an dem isolierten nicht integrierten Standort nicht allgemein errichtet werden können. Ausnahmsweise können Sie jedoch zulässig sein. Grund für eine solche Ausnahme kann die untergeordnete direkte Zugehörigkeit zu einem Gewerbebetrieb sein.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind in den Industriegebieten vollständig ausgeschlossen. Hier soll die Ansiedlung von störenden Betrieben nicht durch den Schutzanspruch der Betriebsleiterwohnungen verhindert werden. In den Gewerbegebieten sind Betriebswohnungen entsprechend der in der Baunutzungsverordnung genannten Restriktionen ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeit wird jedoch weiterhin dahingehend beschränkt, dass Betriebswohnungen hinsichtlich ihrer Anzahl – maximal 1 je Betrieb mit mehr als 1.500 m² Grundstücksfläche und der Größe - maximale Wohnfläche 150 m² - regelementiert werden. So wird der Aspekt der Unterordnung im Vergleich zum Betrieb konkretisiert und sichergestellt werden, dass die Gewerbegebiete gewerblichen Zwecken dient. Aus diesem Grund sind auch frei stehende Wohngebäude nicht zulässig; Betriebswohnungen müssen in die Betriebsgebäude integriert werden. So kann der Flächenverbrauch für Wohnzwecke begrenzt werden. Dennoch ist durch diese Festsetzung sichergestellt, dass betrieblich unbedingt erforderliche Wohnungen errichtet werden können.

Einzelhandel

Durch die periphere Lage des Gewerbegebietes, weit entfernt von der Wohnbebauung, sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig sein. Welche Sortimente zentrenrelevant sind, wurde im Rahmen einer Einzelhandelsuntersuchung (Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln) eruiert und wurde per Ratsbeschluss vom 01.06.2010 als sogenannte Nottulner Liste festgelegt. Die Liste ist auf der Planurkunde abgedruckt.

Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind in den GI₁ und den GE₂ zulässig, in den GI₂ und GI₃ sowie dem GE₃ sind alle Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Im GE₁ sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe zulässig, die dem Verkauf von Fahrzeugen mit angeschlossener Werkstatt dienen.

Grund dafür ist, dass ein Teil des Gewerbe- und Industriegebietes weitestgehend produzierenden Betrieben vorbehalten bleiben soll. Im unmittelbaren Eingangsbereich zur

Bundesstraße (GI₁ und GE₂) sollen dennoch Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig sein. Grund dafür ist, dass aufgrund der Lage und der Grundstücksgrößen, der Bedarf für bestimmte Einzelhandelsbetriebe besteht, die ansonsten in Nottuln räumlich nicht oder schlecht untergebracht werden können. Beispiel dafür wäre z.B. ein Baumarkt. Um aber aufgrund der attraktiven Lage für bestimmte Einzelhandelsbetriebe weiterhin Flächen für produzierende Betriebe sicher vorhalten zu können, soll nur auf einem kleinen Teil des Geltungsbereiches (etwa 25 %) diese Nutzung zulässig sein. Hierfür ist der Eingangsbereich entlang der Bundesstraße ausgewählt worden, da hier eine Sichtbarkeit der Einzelhandelsbetriebe von der Bundesstraße aus - ohne städtebaulich nicht gewünschte übergroße Werbeanlagen - zu erreichen ist (hohe Pylone) und die Erreichbarkeit von der Bundesstraße erleichtert ist.

Zusätzlich ist im GE₁ der Verkauf von Fahrzeugen (mit angeschlossener Werkstatt zulässig, Einzelhandel aber im übrigen ausgeschlossen. So kann sichergestellt werden, dass auch das GE₁ überwiegend für produzierende Betriebe genutzt wird. Jedoch ist es möglich, dass gerade z.B. Kfz-Händler im GI₁ oder GE₂ keine geeigneten Flächen finden. So soll für diese ein alternativer Standort ausgewiesen werden. Das GE₁ wurde hierfür ausgewählt, da auch dieses von der Bundesstraße gut sichtbar ist.

Ausnahmsweise sind Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von maximal 100m² zulässig. Hier wird auf die Möglichkeit des § 1 Abs. 9 BauNVO zurückgegriffen nachdem, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten zulässigen baulichen Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können.

Dabei wird hier der Anlagentyp Tankstellenshop definiert. Dazu wurde mit Hilfe einer Untersuchung (Junker und Kruse, 2008) der regionstypische Anlagentypus abgegrenzt.

Die Notwendigkeit für diesen Anlagentyp eine Ausnahme zuzulassen, resultiert daraus, dass hier besondere Anforderungen an die Umgebung bestehen. Gem. BVerwG geht man im Baurecht davon aus, dass ein „Tankstellenshop“ zur Serviceausstattung jeder Tankstelle und damit zum üblichen Zubehör gehört (s. auch Junker und Kruse 2008). Für die Ansiedlung von Tankstellen ist die Lage an Hauptverkehrsstraße wie hier der Bundesstraße, Autobahn und Kreisstraße zum einen für die Wirtschaftlichkeit wichtig; zum anderen ist eine Lage von

Tankstellen fernab von Wohngebieten mit verkehrsgünstigem Anschluss städtebaulich anzustreben.

Aus der Untersuchung ergibt sich dabei eine Verkaufsfläche eines regionstypischen Tankstellenshops von 80 m² inklusive eines Zuschlages für eine zukunftsfähige Ausrichtung (s. Junker und Kruse 2008).

Aufgrund der Lage an der Autobahn soll darüber hinaus ein Zuschlag von je 20 m² auf die zulässige Verkaufsflächengröße gewählt werden, so dass der Anlagentyp mit einer maximalen Verkaufsflächengröße von 100 m² abgegrenzt wird. Die Typen der Tankstellen an großen Ausfallstraßen und Autobahnen (Großtankstellen) entsprechen einem anderen Tankstellentyp als der in Innenstadtlagen (Kleintankstellen). Insofern soll hier nicht der regionstypische Durchschnittswert gewählt werden. Aufgrund der geringen Maße der Großtankstellen in der näheren Region können hier keine regionstypischen Beispiele herangezogen werden. Ein Zuschlag von 20 m² wird aufgrund der Lage als angemessen empfunden. Die Größenordnung von Autobahnhöfen wird hier nicht gesehen, da trotz der unmittelbaren Nähe zur Autobahn hier kein Autohof besteht, sondern ein Gewerbe- und Industriegebiet. Überdies soll die angemessene Größenordnung von 100 m² eine zukunftsfähige Ausrichtung der Tankstellenshops gewährleisten.

Eine städtebauliche Verträglichkeit ist bei einem typischen Tankstellensortiment gegeben. Ein negativer Einfluss auf den zentralen Versorgungsbereich oder Nahversorgungsbereiche besteht nicht. Dies wurde ebenfalls im mit Hilfe der Untersuchung von Junker und Kruse (2008) aufgezeigt. Da hier ein Angebotsbebauungsplan erstellt wird, wurde ebenfalls untersucht, inwieweit zwei Tankstellenshops Auswirkungen hervorrufen würden. Auch wenn die Shops gem. Bebauungsplan mit 100 m² größer sind als die untersuchten 80 m² zeigen die Ergebnisse, dass die Umsatzumverteilungen so minimal sind, dass auch bei Shops mit 100 m² keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Mehr als zwei Shops sind nicht untersucht worden, da zum einen nicht davon auszugehen ist, dass sich mehr als zwei Tankstellen mit Shop wirtschaftlich an einem Standort betreiben lassen würden und zum anderen die Flächen, auf denen Tankstellen zulässig sind, begrenzt sind.

Vergnügungsstätten

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wurde auf den Bereich des GE₂ beschränkt. Grund hierfür ist, dass das Gewerbegebiet auf Grund seiner Lage und dem Mangel an geeigneten

Gewerbeflächen überwiegend dem produzierenden Gewerbe dienen soll. Fall es dennoch zu Ansiedlungswünschen kommt, können diese im Eingangsbereich (GE2) konzentriert werden. Dies entspricht der Zielsetzung in diesem von der Bundesstraße aus sichtbaren Bereich eine verdichtere Nutzung vorzusehen.

Freie Berufe

Räume oder Gebäude für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO sind im Geltungsbereich unzulässig. Auf Grund der Lage abseits von Siedlungsschwerpunkten, ist der Geltungsbereich nicht für Ansiedlungen von z.B. Arztpraxen oder Architekturbüros etc. geeignet. Diese Betriebe sind sinnvollerweise in den Ortsteilen anzusiedeln. Weiterhin kann so sichergestellt werden, dass das Plangebiet vorrangig dem produzierenden Gewerbe dient.

Abstandsklassen

S. Abschnitt 1.7.1

I.9.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl werden die Vorgaben des § 17 BauNVO im Sinne eines flächensparenden dichten Bauens übernommen.

Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgelegt, da hierzu kein städtebaulicher Grund besteht. Eine Begrenzung der Geschosse ist im Gegensatz zu Wohnbebauung bei dem geplanten Gebiet nicht notwendig, da die Gesamthöhe der baulichen Anlagen bei gewerblichen Bauten für die städtebauliche Wirkung entscheidender ist. Auch für das GE₂ ist eine zusätzliche Steuerung mit Hilfe der maximalen Vollgeschosse ausreichend (s.u.).

Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe von Gebäuden wird mit 92 m über NHN festgelegt. Dies ist ca. 15 – 18 m über der natürlich gewachsenen Oberfläche. Dies stellt einen Kompromiss zwischen einer sinnvollen gewerblichen Nutzung und einer zurückhaltenden Höhe im Hinblick auf das Landschaftsbild dar. Lediglich notwendige technische Aufbauten wie Antennen, Masten usw.

dürfen diese Beschränkung um bis zu fünf Meter überschreiten. Um die Störwirkung gering zu halten, wird die Grundfläche dieser Überschreitungen auf 5 % der zulässigen Grundfläche des Grundstückes begrenzt. Bauliche Anlagen die keine Gebäude sind, sind über die 92 m über NHN hinaus zulässig. Durch eine Begrenzung der Höhe könnten ansonsten Silagen u.ä. nicht errichtet werden, die klassischerweise in einem Gewerbe- und Industriegebiet gebaut werden. Dies stellt zwar einen höheren Eingriff in das Landschaftsbild da, wird aber nur punktuell wirken. Große Hallen und Hochregallager sollen jedoch nicht errichtet werden.

Zahl der Vollgeschosse

Lediglich für einen Teilbereich soll die Zahl der Vollgeschosse definiert werden; im Bereich zwischen Bundesstraße, Kreisstraße und Gewässer soll die Festsetzungen eines Mindest- und Höchstmaß von 2 – 5 Vollgeschossen für eine städtebauliche Struktur sorgen. Eine reine Bebauung mit eingeschossigen Hallen soll hier auf Grund der städtebaulichen Auftaktsituation ausgeschlossen sein.

I.9.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Eine Festlegung der Bauweise wird als nicht notwendig angesehen.

Um eine flexible Bebauung zu ermöglichen, sollen keine Baulinien sondern lediglich Baugrenzen festgesetzt werden. Diese werden im Sinne der planerischen Zurückhaltung ebenfalls so weit wie möglich gefasst. Ausnahme bildet ein Versprung im Bereich des Bachlaufes wo durch eine Aufweitung ein städtebaulicher Akzent geschaffen werden soll.

I.9.4 Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Die Grundkonzeption der Erschließung ist bereits in Abschnitt I.5 erläutert worden. Diese soll zur Sicherung der Erschließung nahezu vollständig als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Lediglich bei kleineren Stickerschließungen für wenige Anlieger soll die Erschließung durch Gemeinschaftsanlagen und Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichergestellt werden (s.u.).

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Es wird ein kurzer reiner Fuß- und Radweg von einem Stichweg in Richtung Wirtschaftsweg festgesetzt, um für Fußgänger und Radfahrer einen verkehrarmen Anschluss in Richtung der Ortsteile Nottuln und Appelhülsen zu ermöglichen.

I.9.5 Gemeinschaftsanlagen

An drei Stellen werden Gemeinschaftsanlagen festgesetzt.

Innerhalb des Eingangsbereiches im GE₂ wird eine Gemeinschaftsstellplatzanlage (GST) festgesetzt. Da in diesem Bereich Stellplätze nur innerhalb der dafür vorgesehen Flächen errichtet werden dürfen, wird so vermieden, dass Stellplätze im vorderen Bereich zwischen Gebäude und Straßenseite errichtet werden. Zudem findet eine Bündelung der Stellplatzflächen statt. Dieser Gemeinschaftsstellplatzanlage sind alle Grundstücke im GE₂ zugeordnet.

Eine weitere Gemeinschaftsanlage ist im Nordwesten des Geltungsbereiches als Gemeinschaftserschließungshof (GEH) festgesetzt. Grund dafür ist, dass in diesem Bereich kleinere Flächen für wenig flächenintensive Gewerbebetriebe angeboten werden sollen. Um flexibel auf künftige Grundstücksaufteilungen und damit einhergehende unterschiedliche erforderliche Radien der Wendeanlagen reagieren zu können, wird hier keine öffentliche oder private Straße sondern ein Gemeinschaftserschließungshof festgesetzt. Innerhalb des Erschließungshofes können gem. der Zweckbestimmung auch Garagen errichtet werden. Flächen für die Be- und Entladung, Stellplätze sowie eine entsprechende Gestaltung können entsprechend den Anforderungen auf der Fläche stattfinden.

Außerdem wird im Eingangsbereich eine Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Sammelwerbeanlage / Pylon (SW), in dem ausnahmsweise ebendiese Anlage errichtet dürfen. So soll das Interesse der Gewerbetreibenden, von der Bundesstraße aus sichtbare Werbung zu errichten, auf diesen Bereich und auf eine Anlage konzentriert werden. Dabei wird allerdings die Höhe und die Ansichtsfläche auf ein Maß begrenzt, das sicherstellt, dass diese Werbeanlage niedriger als die zulässige Gebäudehöhe ist und somit das Landschaftsbild nicht übermäßig beeinträchtigt. Diese Sammelwerbeanlage ist außerdem nur dann zulässig (Ausnahme), wenn durch den Grundstückseigentümer ein Konzept vorgelegt

wird, wie die Werbeanlagen als Sammelanlage allen Gewerbetreibenden im Plangebiet zur Nutzung offen steht.

I.9.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bereich des Gemeinschaftserschließungshofes und der Gemeinschaftsstellplatzanlage müssen Dienstbarkeiten zugunsten der Leitungsträger und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke eingetragen werden, da ansonsten die Erschließung bei Teilung in kleinere Grundstückseinheiten nicht sichergestellt wäre. Mit der Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden die Flächen für diese Rechte gesichert. Eine separate Eintragung ins Grundbuch muss zusätzlich erfolgen.

I.9.7 Grünfestsetzungen

Für eine bessere Einbindung in die Landschaft, den Klimaschutz und eine bessere Rückhaltung von Regenwasser auf den Dachflächen, sind Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 15° Neigung mit einer Mindestgröße von 50 m² und einer Mindestbreite von 3 m in einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude. Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind Dächer auf denen Solarenergiegewinnungsanlagen installiert werden und Dächer mit transparenten Dacheindeckungen hiervon ausgenommen, wenn diese einen bestimmten Anteil der Dachfläche in Anspruch nehmen.

Bei privaten Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze ein mittel- oder großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Dies dient dazu, große, reine Asphaltflächen zu vermeiden und eine Auflockerung im Erscheinungsbild zu erzielen. Um Bauherren bei der Auswahl eines den Kriterien entsprechenden Baumes zu helfen, ist eine Pflanzliste mit Empfehlungen als Anlage der Begründung beigefügt.

Als prägender Landschaftsbestandteil und auch als künftiger städtebaulicher Akzent, der das gesamte Plangebiet durchzieht, soll das bestehende Gewässer sowie ein begleitender Grünstreifen erhalten bleiben. Dementsprechend erfolgt hier eine Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft mit angrenzender Festsetzung einer Grünfläche mit der

Zweckbestimmung Uferrandstreifen / Promenade. Im Bereich dieser Grünfläche soll in Zukunft außerdem ein Fußweg entstehen (siehe I.5.4).

Pflanzbindungen

Entlang der Bundesstraße dürfen in einem Abstand von 20 m zur Fahrbahnkante gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden. Dies ist auch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Innerhalb dieser Zone sollen auf den privaten Grundstücken zur besseren Einfügung in das Landschaftsbild Sträucher angepflanzt werden. In einem Abstand von 4,5 m zur Bundesstraße ist zur Wahrung der Verkehrssicherheit jedoch die Pflanzung von Bäumen nicht zulässig. Eine entsprechende Pflanzfestsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der geschützte Landschaftsbestandteil an der Ecke Bundesstraße/Kreisstraße soll erhalten bleiben. Um diesen nicht nur dauerhaft zu sichern, sondern auch optisch aufzuwerten, da dort im Laufe der letzten Jahre Bäume abgängig waren, wird für diesen Bereich die Neuanpflanzung von fünf standortgerechten großkronigen Obstbäumen festgesetzt.

I.9.8 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Wie in Kapitel I.6.1 dargestellt, soll im Nordosten des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken angelegt werden. Hier erfolgt eine entsprechende Ausweisung als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken.

Im Bereich der Grünfläche wird eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Glascontainer festgesetzt. Der Standort wird auf Grund seiner zentralen Lage ausgewählt. Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder Verkehr sind an diesem Standort nicht zu erwarten.

I.9.9 Gestaltungsfestsetzungen

Werbeanlagen

Aufgrund der Lage am Landschaftsraum ist die Wahrnehmung von Werbeanlagen besonders von Bedeutung. Darum werden durch einige textliche Festsetzungen der Anbringungsort, die Größe und Gestaltung der Werbeanlagen geregelt.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Besonders wichtig ist, dass Werbung zwar stattfinden soll, nicht aber aufgrund der verkehrsgünstigen Lage für Produkte und Betriebe, die keinen Bezug zu den ansässigen Betrieben haben (sogenannte Fremdwerbung). Darum sind Werbeanlagen nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als Sammelhinweisschilder zulässig.

Diese Sammelhinweisschilder dürfen an Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum als Wegweiser für Gewerbebetriebe errichtet werden und sind bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei für Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschritten werden dürfen. Dies soll einen Missbrauch der Ausnahme von der Bindung an die Stätte der Leistung verhindern und die Wahrnehmbarkeit gewährleisten.

Außerdem ist im Eingangsbereich eine Sammelwerbeanlage ausnahmsweise zulässig (nähere Ausführungen siehe: I.9.5)

Eine optische Häufung von Werbeanlagen mit erdrückender Wirkung soll durch eine Begrenzung der zulässigen Anzahl der Anlagen sowie einem Verbot von übereinander angeordneten Werbeanlagen erzielt werden. Dazu wird die Größe beschränkt: Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen. Freistehende Werbeanlagen sind auf 6 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten. Dies verhindert die Aufstellung von hohen Pylonen, die i.d.R. dazu dienen, bereits von der Autobahn Aufmerksamkeit zu erzielen. Dies würde zu stark das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Da Werbung zwar aufmerksam machen soll, aber aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht aufdringlich sein sollte, dürfen Werbeanlagen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten. Außerdem sind Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht wegen dessen besonders störender Wirkung unzulässig.

Fassadengliederung

Da Gewerbebauten häufig groß und schlicht gestaltet sind, soll eine optische Auflockerung durch eine Fassadengliederung erzielt werden. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erzielt werden – z.B. Erker, Farbgestaltung oder Einschnitte -, die gem. der Festsetzung verwandt werden dürfen, um die Voraussetzung zu erfüllen. 20 m entsprechen dem anderthalbfachen bis doppelten eines Einfamilienhauses, danach sollte mindestens eine Gliederung erfolgen.

Bauliche Gestaltung von Betriebswohnungen

Für Betriebswohnungen wird festgesetzt, dass diese sich hinsichtlich der Dachform und der Materialwahl dem Betriebsgebäude anpassen müssen. Die Gestaltungsfestsetzung soll ein homogenes Erscheinungsbild sichern und so den Charakter eines Gewerbe- und Industriegebietes auch baulich in Erscheinung bringen. Dies ist besonders bedeutsam, da Betriebswohnungen nur als integrierter Bestandteil eines Betriebsgebäudes zulässig sind; es wird also erreicht, dass es zu baulichen Brüchen zwischen Betriebsgebäude und Betriebswohnung kommt.

I.10 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

I.10.1 Denkmäler

Es gibt bereits Hinweise darauf, dass sich im Geltungsbereich des Planes Bodendenkmäler befinden könnten (s.o.). Es wird darauf hingewiesen, dass wenn solche Funde gemacht werden, der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband gemeldet werden müssen.

I.10.2 Kampfmittel/Altlasten

Laut Aussage der Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelräumdienst) bestehen Hinweise auf vereinzelte Bombardierung, Bombenabwurfgebiet in Teilbereichen. Nach einer umfassenden Untersuchung konnten sich jedoch keine der Verdachtsmomente bestätigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle von begründeten Kampfmittelverdachten oder bei tatsächlichen Kampfmittelfunden die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen sind und die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen sind. Altlasten sind nicht bekannt. Im Bereich der alten Hofstelle Beisenbusch sind Schüttungen festgestellt worden. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass diese kontaminiert sind.

I.10.3 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen – unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – keine Hochbauten innerhalb von 20 m von der Fahrbahnkante aus

errichtet werden. Um die Bauherren und Eigentümer darüber zu informieren, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.11 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die im Umweltbericht genannten unvermeidbaren Eingriffe sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Zum Ausgleich werden entsprechend der im Umweltbericht aufgeführten Bilanzierung 277.290 Punkte vom Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgebucht.

1.12 Flächenbilanz

18,5 ha insgesamt

Gewerbegebiet: ca. 8 ha

Industriegebiet: ca. 6,6 ha

öffentliche Grünfläche und Gewässer: ca. 0,9 ha

Straßen- und Wege: ca. 2,4 ha

Regenrückhaltebecken: ca. 0,6 ha

2.1 Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 c), p)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 g)	(1) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	15	4.1 l)	(1) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 r)	(1) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	(1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs- wärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahl- baukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 a), d), e)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 f)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 q)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 8.10 (1)	(1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 a) und b)	(1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions- öfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Far- ben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbei- tungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hart- brandkohle) oder Elektrographit durch Bren- nen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen orga- nischen Verbindungen mit einer Durchsatzlei- stung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen ein- schließlich der dazugehörigen Trocknungs- anlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an orga- nischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 8.10 (2)	(2) Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 a) bis c)	(2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 a) und b)	(1+2) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + a) und b)	2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	(2) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	(1) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 k) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 a) und b) (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Ein satz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben,-körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
200		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgü- tern bei Getreideannahmestellen, soweit weni- ger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt wer- den können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 b)	(2) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs- wärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c)	(2) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, ins- besondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere- reien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kof- fern oder Taschen sowie Handschuhmache- reien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)